

ler Stadtratsmitglieder ausgegeben. Die Mittel dürfen nur für laufende Ausgaben der Fraktionen und für die folgenden Posten verwandt werden:

1. Porto-, Versand- und Telefonkosten sowie Kontoführungsgebühren
2. Bürobedarf und Papier,
3. Fachliteratur und Gesetzestexte,
4. Informationsreisen auf Veranlassung der Fraktionen,
5. Bewirtungskosten für Gäste bis zu 15,00 Euro pro Person und Mahlzeit,
6. Sachverständigenkosten, soweit die Einschaltung eines Sachverständigen geboten ist
7. Präsente zu besonderen Anlässen bis zu 20,00 Euro.

Die vorstehende Aufstellung ist abschließend. Mit den Mitteln dürfen keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Ferner dürfen die Mittel nicht der Parteienfinanzierung dienen.

- (2) Die einzelnen Fraktionen sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel zu belegen. Hierzu genügt ein formloser Verwendungsnachweis, aus dem hervorgehen muss:
1. Datum der Ausgabe,
 2. Art und Höhe der Ausgabe,
 3. bisher getätigte Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres,
 4. zwei Unterschriften von Fraktionsmitgliedern.

§ 16

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 17

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal für ihren Aufwand bei der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen richtet sich nach einer gesonderten Feuerwehrentschädigungssatzung.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung


Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 14. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 30. April 2013 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 08.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Vinzelberg** die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2013 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Vinzelberg beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom **23.12.2015 bis 13.01.2016** im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 23.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Insel** die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2015 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Insel beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 23.12.2015 bis 13.01.2016 im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 23.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Stendal hat für die ehemalige Gemeinde **Dahlen** die Jahresrechnung 2010 geprüft. Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2014 die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Dahlen beschlossen. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 170 Abs. 5 GO-LSA liegt die Jahresrechnung der Hansestadt Stendal in der Zeit vom 23.12.2015 bis 13.01.2016 im Zimmer 201 im Markt 1, Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 23.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 15. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Stendal stellt die nachfolgenden Gebäude zur öffentlichen und privaten Nutzung als öffentliche Einrichtung im Rahmen des Widmungszweckes zur Verfügung:
1. OT Borstel
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2
 - b) Bauernstube, Lindenplatz 2
 - c) Festplatz in Borstel, Gemarkung Borstel, Fl. 3, Flst. 335
 2. OT Buchholz
 - a) „Alter Speicher“, Steege 12
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Inselweg 1
 - c) Baracke, Am Teich
 3. OT Dahlen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahlemer Hauptstr. 21
 4. OT Gohre
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Str. 5
 5. OT Groß Schwechten
 - a) Dorfgemeinschaftshaus und Kegelbahn, Endstr. 1
 - b) Traditionszimmer der Feuerwehr Groß Schwechten, Rhinstr. 16
 6. OT Heeren
 - a) Versammlungsraum „Alte Schule“, Sälinger Str. 24
 - b) Dorfgemeinschaftshaus, Westheerener Str. 21
 7. OT Insel
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13
 8. OT Döbbelin
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Döbbeliner Dorfstr. 31 b
 9. OT Tornau
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Tornauer Dorfstr. 12
 10. OT Jarchau
 - a) Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstr. 4
 - b) Festplatz „Zur Feuerquelle“, am Lindtorfer Weg
 11. OT Möringen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Möringer Dorfstr. 35 a
 12. OT Klein Möringen
 - a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Klein Möringer Dorfstr. 14
 13. OT Nahrstedt
 - a) Jugendclub, Nahrstedter Dorfstr. 17
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4
 14. OT Staffelde
 - a) Festscheune, Storkauer Str. 10
 15. OT Uchtspringe
 - a) Festplatz Börgitz, an der Börgitzer Dorfstr.
 16. OT Uenglingen
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4 a
 - b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3
 17. OT Vinzelberg
 - a) Mehrzweckraum der ehemaligen Schule, Vinzelberger Str. 2
 18. OT Volgfelde
 - a) Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5
 19. OT Wahrburg
 - a) Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1
 20. OT Wittenmoor
 - a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4
 21. In den Ortsteilen Buchholz, Heeren und Uenglingen ist es für Einwohner dieser Ortschaften möglich, Tische und Stühle separat zu nutzen. Darüber hinaus stehen

im Ortsteil Heeren Festzeltgerüsten, bestehend aus je einem Tisch und zwei Bänken, für die Einwohner der Ortschaft Heeren zur Nutzung zur Verfügung.

In den anderen Ortsteilen ist es nicht zulässig, Inventar bzw. Mobiliar separat zu nutzen.

- (2) Eine kommerzielle Nutzung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen sind hiervon die Festplätze lt. Abs. 1 Nr. 1 c), 10 b) und Nr. 15 a) dieser Satzung.
- (3) Zur Durchsetzung der Satzung ist die Hansestadt Stendal ermächtigt, gesonderte Hausordnungen zu erlassen.

§ 2

Benutzung der Einrichtung

- (1) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Hansestadt Stendal, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie sonstige Personen des Privatrechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie vereinsähnlichen Zusammenschlüssen von Personen.
- (2) Die Überlassung erfolgt auf Antrag beim Ortsbürgermeister, als zuständigem Vertreter der Hansestadt Stendal, oder einer von ihm beauftragten Person, der spätestens drei Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich eingereicht werden muss. Eine rückwirkende Nutzungsbeantragung ist nicht zulässig. Auch gebührenbefreite bzw. –reduzierte (auch regelmäßig wiederkehrende) Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung, sind vor der ersten Nutzung schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Nutzung ist für kulturelle, soziale, künstlerische Zwecke oder für private Veranstaltungen gestattet (Widmungszweck). Die Nutzung für religiöse Zwecke oder durch politische Parteien oder Wählervereinigungen für Wahlkampfveranstaltungen, Parteitage oder sonstige politische Veranstaltungen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Sitzungen der kommunalen Gremien.
- (4) Zum Schutze des Allgemeinwohls und im Interesse der Gesundheit, besteht ein Rauchverbot innerhalb der Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm), ruhestörenden Lärm betreffend, durch den Nutzer einzuhalten. Wird gegen die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze verstoßen, kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung von den Beauftragten der Hansestadt Stendal beendet werden.
- (5) Die Nutzung der Einrichtungen kann an jedem Tag des Jahres erfolgen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen des Feiertagsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entgegenstehen. Die Nutzung kann auch für regelmäßig wiederholende Veranstaltungen erteilt werden. kann vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die tatsächliche Überlassungszeit richtet sich nach der genehmigten Nutzungszeit soweit keine nach Absatz 6 vorrangigen Nutzungen dem entgegenstehen.
- (6) Die Genehmigung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich richtet sich die Überlassung in nachfolgender Reihenfolge, soweit diese auf einen Ereignistag fallen:
 1. Gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen (u.a. Wahlen, Anhörungen),
 2. Veranstaltungen der Hansestadt Stendal oder Ortschaft, in der sich die Einrichtung befindet,
 3. Öffentliche Festveranstaltungen zu Feiertagen,
 4. Veranstaltungen der Vereine, Verbände und Bildungsstätten der Ortschaft, in der sich die Einrichtung befindet,
 5. Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Verwaltungen und Bildungsstätten der Hansestadt Stendal und deren Ortschaften,
 6. Privatveranstaltungen von Einwohnern und ortsansässigen Firmen der Hansestadt Stendal, sowie
 7. sonstige Veranstaltungen.Beim gleichzeitigen Eingang mehrerer Nutzungsanträge für einen Termin entscheidet bei Nichteinigung der Antragsteller das Los.
- (7) Die Genehmigung ist nicht übertragbar und es erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein solcher Widerrufsgrund liegt unter anderem dann vor, wenn nach erteilter Genehmigung Tatsachen bekannt werden, dass der beantragte Nutzungszweck nicht dem tatsächlichen Nutzungszweck entspricht. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nur im Rahmen des Widmungszweckes (§ 2 Abs. 3) und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (8) Jede Nutzung ist unter Angabe des Antragstellers bzw. Nutzers und des Nutzungszweckes und des Nutzungszeitraumes im dafür bereitgehaltenen Nutzungskalender zu dokumentieren. Dies umfasst auch die gem. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gebührenbefreiten bzw. –reduzierten (auch regelmäßig wiederkehrende) Nutzungen.

§ 3

Gegenstand der Gebühren

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt Benutzungsgebühren, deren Höhe sich aus dem Gebührentarif im Anhang A dieser Satzung ergibt.

§ 4

Gebührenschnldner

Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschnldner) ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen bei der Hansestadt Stendal, bzw. deren Beauftragten, beantragt (Nutzer).

§ 5

Nutzungsdauer, Übergabe der Einrichtung

- (1) Die Nutzungsdauer der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:
 1. Die Regelnutzungsdauer beträgt 24 Stunden,
 2. Nutzungen von weniger als 5 Stunden gelten als halbtags,
 3. Nutzungen die länger als 24 Stunden aber nicht länger als 48 Stunden dauern, gelten als zweitägig.
- (2) Der jeweilige Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übergibt die zur Nutzung genehmigte Einrichtung in einem ordentlichen gebrauchsfähigen Zustand rechtzeitig zum Beginn der genehmigten Nutzung an den Nutzer.
- (3) Mit der Übergabe der Einrichtung wird der Nutzer ebenfalls ermächtigt, das Hausrecht und die Schließgewalt in der Einrichtung auszuüben. Die Rechte der Hansestadt Sten-

dal oder deren Beauftragten bezüglich des Hausrechts bleiben davon unberührt. Die Weitergabe des/der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

- (4) Vor Beendigung der genehmigten (auch gem. § 6 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung gebührenbefreiten oder –reduzierten) Nutzung ist der Nutzer verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten und das Inventar zu reinigen und in der Weise wieder herzurichten, dass eine anschließende uneingeschränkte Nutzung möglich ist. Der bei der Nutzung angefallene Abfall ist getrennt nach Wertstoffen, Biomüll, Papier, Glas und Restabfall durch den Nutzer auf eigene Rechnung zu entsorgen.
- (5) Die genutzte Einrichtung ist vom Nutzer endgereinigt unverzüglich nach der bewilligten Nutzung an den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person zu übergeben. Die Zeit der Reinigung zählt zur Nutzungszeit. Bei nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Wiederherichtung/Endreinigung der Einrichtung, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 150,00 Euro, zusätzlich zu den weiteren Gebühren gem. Anlage A dieser Satzung, erhoben.
- (6) Bei jeder Übergabe (vor und nach der Nutzung) erfolgt, durch beide bei der Übergabe beteiligten Parteien, eine Überprüfung der zu übergebenden Einrichtung und des Inventars auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit. Festgestellte Mängel (Unvollständigkeit, Verlust und Beschädigung) und Datum und Uhrzeit der Übergabe werden schriftlich im Übergabeprotokoll dokumentiert. Schadhafes Inventar darf nicht benutzt werden.

§ 6

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach dem Kostentarif in der Anlage A der Teil dieser Satzung ist.
- (2) Einwohner der Hansestadt Stendal erhalten auf die Nutzungsgebühr gem. Anlage A dieser Satzung einen Nachlass von 20 v.H..
- (3) Vereinen oder vereinsähnlichen Zusammenschlüssen von Personen, die ihren Sitz in der Hansestadt Stendal haben, wird ein Nachlass von 50 v.H. der Nutzungsgebühren gem. Anlage A dieser Satzung gewährt.
- (4) Für Sportvereine, Vereine der Kultur- und Heimatpflege, Fördervereine der Ortsfeuerwehren der Ortschaften der Hansestadt Stendal oder vereinsähnliche Zusammenschlüsse von Personen, die gemeinnützig tätig sind und die ihren Sitz in der Hansestadt Stendal haben, welche die Einrichtung zu ihrem Vereinigungszweck nutzen, wird keine Nutzungsgebühr erhoben.
- (5) Ausgenommen von den Nachlässen gemäß der Absätze 2 und 3, sind die Nutzungsgebühren für Tische, Stühle und Festzeltgerüsten.

§ 7

Haftung der Hansestadt Stendal

- (1) Der Nutzer ist während der bewilligten Nutzung für die Verkehrssicherungspflicht in der Einrichtung verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Rettungsweg freigehalten werden. Die Hansestadt Stendal haftet nicht für Personen oder Sachschäden, die durch Nutzer oder Besucher der Einrichtungen verursacht werden. Sie haftet nur für solche Schäden, die durch Mängel am Gebäude, deren Anlagen und den überlassenen Geräten entstehen. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Beauftragten der Hansestadt Stendal beruht.
- (2) Die Hansestadt Stendal haftet nicht für die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen. Das gilt insbesondere, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt (Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, Stromausfall, etc.) undurchführbar ist.

§ 8

Haftung des Nutzers

- (1) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden (auch Verlust) an Geschirr, Glas und Besteck in Höhe von 2,50 Euro für jedes beschädigte oder verlorene Teil.
- (3) Bei Schäden an anderem Inventar und an der Einrichtung nebst Außenanlagen und bei Beschädigung bzw. Verlust der/des Schlüssel für die Einrichtung, haftet der Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederinstandsetzungswertes; Bei Beschädigung bzw. Verlust der/des Schlüssel mindestens mit 50,00 Euro, soweit der Nutzer nicht nachweist, dass der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- (4) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der jeweiligen öffentlichen Einrichtung, kann von jedem Nutzer eine Kaution in Höhe von bis zu 200 v.H. der im Gebührenbescheid festgesetzten Nutzungsgebühr erhoben werden.

§ 9

Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid der Hansestadt Stendal. Der Gebührenbescheid ist dem Gebührenschnldner bekannt zu geben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht der Genehmigung der Nutzung.
- (3) Die Fälligkeit entsteht zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides. Nicht oder nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgloser Mahnung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten


- (1) Mit Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 1 in den Einrichtungen raucht,
 2. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 S. 2 in den Einrichtungen Bestimmungen des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm), ruhestörenden Lärm betreffend, nicht einhält.
 3. entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 5 Satz 1 die Einrichtung nicht endgereinigt nach der Nutzung übergibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs.6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§12 Inkrafttreten

- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Entgeltregelungen außer Kraft:
1. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Borstel vom 24.04.2006
 2. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Jarchau vom 25.04.2005
 3. Entgeltregelung für die Nutzung des Festplatzes „Zur Feuerquelle“ in Jarchau vom 16.02.2009
 4. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums „Festscheune“ Staffelde vom 16.12.2013
 5. Entgeltregelung für die Nutzung des Ortschaftszentrums Wahrburg vom 17.07.2006
 6. Fortgeltungssatzung für die Benutzung der Öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal vom 16.12.2014

Hansestadt Stendal, den 08.12.2015


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage A

Gebührentarif zur Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal

Für die Nutzung der im § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Öffentlichen Einrichtungen fallen Nutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Aufstellung an.

Die hier angegebenen Werte sind, wenn nicht anders angegeben, die Nutzungsgebühren, die ein Nutzer, der nicht Einwohnender der Hansestadt Stendal ist, zu entrichten hat.

		§ 5 (1) 1. ganztäglich	§ 5 (1) 2. halbtags	§ 5 (1) 3. zweitägig
1. OT Borstel				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Lindenplatz 2	60,00 €	35,00 €	110,00 €	
b) Bauernstube, Lindenplatz 2	45,00 €	25,00 €	85,00 €	
c) Festplatz Borstel, Gemarkung Borstel, Fl. 3, Flst. 335	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
2. OT Buchholz				
a) „Alter Speicher“, Steege 12	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Inselweg 1	60,00 €	35,00 €	110,00 €	
c) Baracke, Am Teich	45,00 €	25,00 €	85,00 €	
3. OT Dahlen				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Dahlemer Hauptstr. 21	45,00 €	25,00 €	85,00 €	
4. OT Gohre				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Kleine Gohrer Str. 5	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
5. OT Groß Schwechten				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Endstr. 1; mit Küchenbenutzung	145,00 €	80,00 €	265,00 €	
b) Wie vor, ohne Küchenbenutzung	115,00 €	65,00 €	210,00 €	
c) Kegelbahn, Endstr. 1	20,00 €	15,00 €	40,00 €	
d) Traditionszimmer der Feuerwehr Groß Schwechten, Rhinstr. 16	55,00 €	35,00 €	100,00 €	
6. OT Heeren				
a) Versammlungsraum „Alte Schule“, Sälinger Str. 24	55,00 €	35,00 €	100,00 €	
b) Dorfgemeinschaftshaus, Westheerer Str. 21	195,00 €	110,00 €	355,00 €	
c) Wie vor; nur Saal	155,00 €	90,00 €	280,00 €	
d) Wie vor; zwei Räume	40,00 €	25,00 €	75,00 €	
7. OT Insel				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Dreesch 13	80,00 €	45,00 €	145,00 €	
8. OT Döbbelin				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Döbbeliner Dorfstr. 31 b	65,00 €	40,00 €	120,00 €	
9. OT Tornau				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Tornauer Dorfstr. 12	55,00 €	35,00 €	100,00 €	
10. OT Jarchau				
a) Ortschaftszentrum, Jarchauer Dorfstr. 4	135,00 €	75,00 €	245,00 €	
b) Festplatz „Zur Feuerquelle“, am Lindtorfer Weg	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
11. OT Möringen				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Möringer Dorfstr. 35 a	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
12. OT Klein Möringen				
a) Versammlungsraum der Feuerwehr, Klein Möringer Dorfstr. 14	90,00 €	50,00 €	165,00 €	

13. OT Nahrstedt				
a) Jugendclub, Nahrstedter Dorfstr. 17	50,00 €	30,00 €	90,00 €	
b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Deetzer Weg 4	65,00 €	40,00 €	120,00 €	
14. OT Staffelde				
a) Festscheune, Storkauer Str. 10	180,00 €	100,00 €	325,00 €	
b) Wie vor, Versammlungsraum	65,00 €	40,00 €	120,00 €	
15. OT Börgitz				
a) Festplatz, OT Börgitz, an der Börgitzer Dorfstr.	70,00 €	40,00 €	130,00 €	
16. OT Uenglingen				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Belkauer Weg 4 a	125,00 €	70,00 €	225,00 €	
b) Versammlungsraum der Feuerwehr, Unter den Linden 3	60,00 €	35,00 €	110,00 €	
17. OT Vinzelberg				
a) Mehrzweckraum der ehemaligen Schule, Vinzelberger Str. 2	95,00 €	55,00 €	175,00 €	
18. OT Volgfelde				
a) Mehrzweckgebäude, Deetzer Warther Weg 5	90,00 €	50,00 €	165,00 €	
19. OT Wahrburg				
a) Ortschaftszentrum, Am Glockenberg 1	50,00 €	30,00 €	90,00 €	
20. OT Wittenmoor				
a) Dorfgemeinschaftshaus, Am Grünen Weg 4	120,00 €	70,00 €	220,00 €	
21. Inventar, Mobiliar einzelner Ortsteile (nur für Einwohnende der jeweiligen Ortsteile)				
OT Buchholz, Heeren, Uenglingen				
a) Tisch, pro Stück			3,00 €	
b) Stuhl, pro Stück			1,50 €	
OT Heeren				
c) Festzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke), pro Stück			5,00 €	

Dieser Gebührentarif ist Bestandteil der „Satzung für die Benutzung der Ortschaftszentren, Dorfgemeinschaftshäuser und Festplätzen in den Ortschaften der Hansestadt Stendal“ und nur in Verbindung mit dieser anzuwenden.

Hansestadt Stendal

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung –GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 07.12.2015 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung –GUBS) vom 13.04.2015 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 29.04.2015, S. 67, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Klammerzusatz „(Flächenbeiträge)“ gestrichen.
2. § 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwerungsbeitrages ist die Grundstücksfläche. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.“

- (2) Der Anteil des Erschwerungsbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt laut Satzungen der Verbände:

a) UHV „Uchte“	10,63 % des Gesamtbeitrages
b) UHV „Tanger“	10,00 % des Gesamtbeitrages
c) UHV „Milde Biese“	10,00 % des Gesamtbeitrages“

4. In § 7 wird Satz 1 die Absatznummer „(1)“ vorangestellt und nach den Worten „für das Kalenderjahr 2015“ werden die Worte „und Folgejahre“ hinzugefügt.

5. § 7 wird um folgenden Absatz (2) ergänzt:

„(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2015 und Folgejahre

a) UHV „Uchte“	16,6008 EUR/ha	(0,00166008 EUR/m ²)
b) UHV „Tanger“	9,4874 EUR/ha	(0,00094874 EUR/m ²)
c) UHV „Milde Biese“	47,7994 EUR/ha	(0,00477994 EUR/m ²)“